



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 2. April 2024
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Ametsbichler Christine

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderätin	Liebl Andrea
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stürzer Michael
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. 2. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau, Behandlung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss
4. Kirche Bruck: elektrische Läute Anlage für Kirchenglocken
5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Kastanienweg, Fl.-Nr. 1294
6. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Pferdeunterstandes mit Futterlager, Fl.-Nr. 68
7. Beitragserhöhung Katholische Dorfhelferinnen- und Betriebshelferstation Ebersberg
8. Bekanntgaben
9. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 06.03.2024.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.03.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderat Stürzer Michael nahm an der Abstimmung nicht teil, da er in der letzten Sitzung nicht anwesend war.

3. 2. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau, Behandlung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

A Sachvortrag

Die Gemeinde Bruck plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie die Schaffung von Räumlichkeiten für den Bauhof, den Wertstoffhof, die Gemeindeverwaltung und eines Veranstaltungssaals. Hierfür soll auf einer Fläche von ca. 0,9 ha südöstlich von Pienzenau eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Im Zeitraum vom 15.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München bearbeitet und folgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet:

B Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Datum
01	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten E-BE-ED	Hinweise	16.01.2024
02	Amt für Ländliche Entwicklung		
03	Bay. Bauernverband		
04	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
05	Bay. Landesamt für Umwelt Ref. Hochwassernachrichtendienst		
06	Bay. Landesamt für Umwelt, Ref. Wirtschaftsgeologie		
07	Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
08	Bayernets GmbH		
09	Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing		
10	BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg		
11	Deutsche Glasfaser		
12	Deutsche Telekom, Landshut		
13	Energienetze Bayern		
14	ENGIE Deutschland GmbH		
15	E-Plus Mobilfunk GmbH		
16	ESB Energie Südbayern		
17	Finanzamt Ebersberg		
18	Forstrevier Niederseeon		
19	Gde. Aßling		
20	Gde. Grafing		
21	Gde. Kirchseeon		
22	Handwerkskammer für München und Oberbayern		
23	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		
24	Kreishandwerkerschaft EBE		
25	Landesjagdverband Feldkirchen		
26	Landesverband für Vogelschutz		
27	LRA EBE Bauleitplanung	keine Einwände	28.12.2023
28	LRA EBE Bodenschutz, Altlasten		
29	LRA EBE Gesundheitsamt		
30	LRA EBE Immissionsschutz, Wasserrecht, staatl. Abfallrecht	keine Einwände	11.12.2023
31	LRA EBE Kreisbehörde		
32	LRA EBE Kreisbrandschutzstelle		
33	LRA EBE Kreisheimatpflegerin		
34	LRA EBE Naturschutz	Einwendungen	29.12.2023
35	LRA EBE Straßenverkehrsbehörde	keine Äußerung	11.12.2023
36	Neptune Energy Deutschland GmbH		
37	Polizeiinspektion Ebersberg		
38	Regierung von Oberbayern Landesplanung, HöhLaPla	keine Einwände	11.12.2023
39	Regionaler Planungsverband München		
40	Staatliches Bauamt Rosenheim (Straßenbaulast)	keine Einwände	11.01.2024
41	Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH		

42	Tennet TSO GmbH		
43	Türk Telekom		
44	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	keine Einwände	04.01.2024

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben **keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen** zu den Planungsinhalten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht be-
rührt sind:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Datum
02	Amt für Ländliche Entwicklung		
03	Bay. Bauernverband		
04	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
05	Bay. Landesamt für Umwelt Ref. Hochwassernachrichtendienst		
06	Bay. Landesamt für Umwelt, Ref. Wirtschaftsgeologie		
07	Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
08	Bayernets GmbH		
09	Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing		
10	BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg		
11	Deutsche Glasfaser		
12	Deutsche Telekom, Landshut		
13	Energienetze Bayern		
14	ENGIE Deutschland GmbH		
15	E-Plus Mobilfunk GmbH		
16	ESB Energie Südbayern		
17	Finanzamt Ebersberg		
18	Forstrevier Niederseeon		
19	Gde. Aßling		
20	Gde. Grafing		
21	Gde. Kirchseeon		
22	Handwerkskammer für München und Oberbayern		
23	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		
24	Kreishandwerkerschaft EBE		
25	Landesjagdverband Feldkirchen		
26	Landesverband für Vogelschutz		
27	LRA EBE Bauleitplanung	keine Einwände	28.12.2023
28	LRA EBE Bodenschutz, Altlasten		
29	LRA EBE Gesundheitsamt		
30	LRA EBE Immissionsschutz	Keine Einwände	11.12.2023
31	LRA EBE Kreisbehörde		
32	LRA EBE Kreisbrandschutzstelle		
33	LRA EBE Kreisheimatpflegerin		
35	LRA EBE Straßenverkehrsbehörde	Keine Äußerung	11.12.2023
36	Neptune Energy Deutschland GmbH		
37	Polizeiinspektion Ebersberg		
38	Regierung von Oberbayern Landesplanung, HöhLaPla	Keine Einwände	11.12.2023
39	Regionaler Planungsverband München		
40	Staatliches Bauamt Rosenheim (Straßenbaulast)	Keine Einwände	11.01.2024

41	Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH		
42	Tennet TSO GmbH		
43	Türk Telekom		
44	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Keine Einwände	04.01.2024

Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht haben bzw. ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschluss: 13/0

C Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

keine

Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

01. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten EBE-ED Schreiben vom 16.01.2024

Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Herr Lukas Scharfe – Stellung, da forstfachlich-waldrechtlich keine Einwände vorliegen. Grundsätzlich besitzt die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen AELF-EE-F2-4611-42-6-4 vom 17.01.2023 weiterhin Gültigkeit. Zudem begrüßen wir die Reduktion der Planungsfläche vom 1,1 ha auf 0,9 ha.

Dennoch soll trotzdem nochmal die überaus hohe Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche erwähnt werden. So weist die Ackerfläche eine Ackerzahl von 54 auf. Dies liegt somit über den Durchschnittswerten der Acker und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Ebersberg (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Anmerkungen:

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im späteren Bebauungsplan auf die Abstandsflächen zu den Waldbereichen zu achten ist.

Abwägung:

Der bestehende Standort der Feuerwehrgerätschaften im Ortsteil Alxing erfüllt nicht die planerischen Voraussetzungen. Daher war in den Außerbereich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen. Der gewählte Standort war Ergebnis einer Prüfung alternativer Standorte.

Die Empfehlung vom 17.01.2023, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmere Standorte zu verteilen, wird als Hinweis auf nachgeordneter Planungsebene ergänzt. Eine Beeinträchtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Bauvorhaben liegt nicht vor. Die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben gewährleistet.

Auf nachgeordneten Planungsebenen können Abstandsflächen zum Wald beachtet beziehungsweise Schutzvorkehrungen für Gebäude vorgesehen werden.

Beschluss:

Mit Verweis auf den nachgeordneten Bebauungsplan wird die Stellungnahme ohne Auswirkungen auf das gegenständliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

Beschluss: 13/0

**34. LRA EBE untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 29.12.2023**

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und den Bauhof beschlossen. Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso wenig wie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Im Rahmen einer Prüfung artenschutzrechtlicher Belange fanden an zwei Terminen Begehungen des Standortes statt. Im weiteren Einzugsbereich wurden zwei Rotmilane gesichtet, deren potenzieller Horst wurde in mindestens 150 m Entfernung südöstlich vom geplanten Vorhaben lokalisiert.

Gerne möchten wir uns frühzeitig zum Thema Artenschutz mit der UNB abstimmen. Hierfür finden Sie im angehängten Dokument die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange mit der Bitte um eine Stellungnahme bzw. ggf. Abstimmung Ihrerseits.

Beurteilung

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Bauhof“ folgende Einwände und Bedenken.

I. Eingriff, Ausgleich

Der in der Begründung unter Pkt. 7 genannte Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 kann nicht nachvollzogen werden. In den Unterlagen ist keine Grundflächenzahl angegeben und es sind keine Vermeidungsmaßnahmen angegeben.

Fazit

Der voraussichtliche Ausgleich von 12.540 Wertepunkten kann nicht nachvollzogen werden, wir bitten deshalb diese Vorabschätzung aus den Unterlagen zu entfernen. Der genaue Kompensationsflächenbedarf muss auf Ebene des Bebauungsplans in Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und vom Maß der Nutzung und der damit verbundenen Intensität des Eingriffs bestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich vorzunehmen, welche auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren ist. Zu diesem Zweck wurde vorläufig der Beeinträchtigungsfaktor 0,4 angenommen, da von einer höheren baulichen Dichte im Vergleich zu einem Wohngebiet, aber einer geringeren baulichen Dichte im Vergleich zu einem Gewerbegebiet ausgegangen wird. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Intensität des Eingriffes werden ebenfalls erst auf Ebene des Bebauungsplans festgelegt und bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert durch die Wahl eines relativ unempfindlichen Standortes an der Kreisstraße.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss: 13/0

Beschluss:

Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §4 Abs. 2 und §3 Abs. 2 BauGB und stellt den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ausgearbeiteten Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.04.2024 verbindlich fest. Die Verwaltung wird beauftragt für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Genehmigung nach §6 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Kirche Bruck: elektrische Läute Anlage für Kirchenglocken

Sachverhalt:

Die Fa. Maurer Glocke & Technik aus Österreich installierte eine elektrische Läute Anlage für die Kirchenglocken der Pfarrkirche in Bruck.

Bisher wurden die Glocken noch von Hand bedient.

Die Kirchenglocken von Alxing werden bereits seit vielen Jahren elektrisch betrieben.

Beschluss:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Installation der Läute Anlage in Bruck.

Rechnungssumme der Fa. Maurer : 17.731,00 €

Spendengelder: minus 5.860,00 €

Kosten für die Gde. Bruck: 11.871.-- €

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Kastanienweg, Fl.-Nr. 1294

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Alxing. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Wohnbaufläche‘ dargestellt.

Auf dem unbebauten Grundstück ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von 154 m² (11,0 m x 14,0 m) und einer Doppelgarage angefragt. Weitere Angaben zur Kubatur des Gebäudes, wie Wand- und/oder Firsthöhe und Geschossigkeit wurden nicht gemacht.

Der Antragsteller hat zu seinem Antrag folgende Frage gestellt: Ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Flurnummer 1294 planungsrechtlich zulässig?

Bei einer formlosen Anfrage im Juli 2022 teilte das Landratsamt Ebersberg dem Antragsteller mit, dass sich der geplante Baukörper bereits außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Alxing befindet, der mit den letzten Gebäuden am Ortsrand endet, und deshalb dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass das angefragte Wohnhaus auch nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt werden kann, wenn es innerhalb der grün dargestellten Fläche (siehe Plan „Abgrenzung Innen-Außenbereich“) zum liegen kommt. Demnach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Ob sich das Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt, kann aufgrund fehlender Angaben zur Wand- und Firsthöhe und zur Geschossigkeit nicht abschließend beurteilt werden. In Bezug auf die Grundfläche ist ein Einfügen gegeben, da sich im Umgriff Wohnhäuser mit größeren Grundflächen befinden (z. B. Lindenstraße 24 mit 224 m² und Kastanienweg 8 mit 144 m²).

Das Vorhaben befindet sich an einem 3 m öffentlichen Feld- und Waldweg (Kastanienweg), der im Bereich des Antragstellergrundstücks jedoch nicht ausgebaut ist. Die Zuwegung muss von ihrer Breite und Beschaffenheit die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, besonders solchen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Ver- und Entsorgung, ermöglichen. Das ist auf Grund des Ausbauzustandes des Weges momentan nicht der Fall. Auch sind die Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung nicht gesichert.

Sollte das Landratsamt Ebersberg dennoch den Standpunkt vertreten, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, ist zu prüfen, ob das angefragte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB als sonstiges Bauvorhaben zugelassen werden kann, da es erkennbar unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fällt. Danach ist es zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Zumindest widerspricht das angefragte Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB – ‚Wohnbaufläche‘). Die Überprüfung, ob die übrigen öffentlichen Belange nach Abs. 3 durch das Vorhaben beeinträchtigt sind, obliegt jedoch dem Landratsamt Ebersberg.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, wenn das Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB oder nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig ist und die verkehrliche Erschließung sowie die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung gesichert sind.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Pferdeunterstandes mit Futterlager, Fl.-Nr. 68

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich am östlichen Ortsrand von Bruck sowie östlich der „Moosach“ im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt und befindet sich darüber hinaus im Bereich der Biotopverbundachse.

Das Grundstück befindet sich weiterhin im Landschaftsschutzgebiet „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“ und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Moosach auf dem Gebiet der Gemeinden Bruck, Baiern und Aßling.

Das Grundstück ist bis auf einen Pferdestall unbebaut.

Angefragt ist die Errichtung eines Pferdeunterstandes mit Futterlager ca. 20 Meter nördlich des bestehenden Pferdestalles.

- eingeschossig
- GR: 12,00 m x 8,00 m = 96,00 m²
- WH: 4,40 m
- FH: 5,86 m
- Satteldach mit 20°

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt:

1. Ist es zulässig, entsprechend den dargestellten Planskizzen, auf Fl.-Nr. 68 der Gemarkung Bruck einen Pferdeunterstand mit Futterlager zu errichten?
2. Ist es zulässig, den Pferdeunterstand mit o. g. Abmessungen zu errichten?

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit den Fragen zur Zulässigkeit des Vorhabens die ‚planungsrechtliche Zulässigkeit‘ gemeint ist.

Sofern es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB handelt, bedarf es nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 c) BayBO keiner Baugenehmigung, da die Brutto-Grundfläche der Halle weniger als 100 m² bzw. weniger als 140 m² überdachte Fläche beträgt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist für verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO nicht erforderlich.

Sollte das Landratsamt Ebersberg die Auffassung vertreten, dass es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, ist es danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob die Voraussetzungen – insbesondere zur Privilegierung – vorliegen, prüft das Landratsamt Ebersberg.

Die verkehrliche Erschließung besteht bereits über die Zufahrt von der nördlich vorbeiführenden Gemeindestraße zum bestehenden Pferdestall (siehe Luftbild).

Für das angefragte Vorhaben ist die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung nicht nachgewiesen.

Handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist das Vorhaben nicht mehr verfahrensfrei gestellt und bedarf auf jeden Fall der Genehmigung. Durch das Landratsamt Ebersberg ist dabei zu prüfen, ob öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Dazu darf es nach Abs. 3 u. a. nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, nicht die Belange des Naturschutzes beeinträchtigen oder nicht die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Prüfung der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Punkte obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Sonstige Zulässigkeitstatbestände für eine Baugenehmigung ergeben sich aus § 35 BauGB nicht.

Für das Vorhaben ist kein Stellplatznachweis erforderlich, sofern es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben handelt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern es sich um ein nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben handelt und die Erschließung insbesondere hinsichtlich der Wasserversorgung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Beitragserhöhung Katholische Dorfhelferinnen- und Betriebshelferstation Ebersberg

Sachverhalt:

Die Katholische Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH Ebersberg, beantragte mit Schreiben vom 05.03.2024 die Erhöhung des jährlichen Festzuschusses von bisher 200,-- € auf 400,-- € ab 2024.

Auch der Zuschussbetrag pro geleisteter Arbeitsstunde wird von bisher 1,-- € auf 2,50 € erhöht.

Die Dorfhelferinnen und Betriebshelfer sind für Familien bzw. Mitmenschen in besonderen Notsituationen auch im nichtlandwirtschaftlichen Bereich tätig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bruck stimmte der Erhöhung des jährlichen Festzuschusses auf 400,-- € und des Zuschusses von 2,50 € je geleisteter Arbeitsstunde, zugunsten der Katholische Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH Ebersberg, zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Bekanntgaben

Sachverhalt:

Sonstige Bekanntgaben:

- A) Überbauung einer Gemeindestraße
- B) Brandschutzsanierung Sportheim Bruck

Bekanntgaben:

1. Photovoltaikanlage auf Gemeindegebäude/Haus
Die Dachflächen von ca. 150 – 200 m² mit dem bisherigen Stromverbrauch wurde dem Eberwerk in Ebersberg zur Berechnung vorgelegt.
2. Gemeindebedarfsfläche Pienzenau
Für den Bebauungsplan werden von drei Architekturbüros Angebote eingeholt.

3. FFW Bruck Erbpacht
Die Übernahme der Erbpachtvereinbarung durch die Gemeinde Bruck von der Alxing Brucker Genossenschaftsbank wird vorbereitet und mit dem Ordinariat abgeklärt.
4. Ganztagesbetreuung
Verschiedene Fachplaner wurden ermittelt und eine Kontaktaufnahme mit einem Büro ist bereits erfolgt.
5. WKA-Anlage
Stromleitungen werden im Bankett an der Gemeindeverbindungsstraße von Taglaching nach Fürmoosen zum WKA-Standort zwischen Moosach nach Taglaching verlegt.
6. Urnengräber Friedhof Alxing
Eine Vereinbarung über die Aufteilung der Urnennischen, Nutzungsüberlassung des Grundstücks, Instandhaltungskosten und Pflege der Urnenwand usw., muss zwischen der Gemeinde, der Kirchenverwaltung und dem Ordinariat geschlossen werden.
7. Kapelle Pullenhofen
Die Verputzarbeiten werden von der Fa. Heller ausgeführt. Das Abtragen des alten Putzes wird von den Bauhofmitarbeitern übernommen.
8. Haushaltsplanung 2024
Termin für eine nichtöffentliche Vorberatung mit dem Kämmerer ist in Planung.
9. Brandschutz Sportheim Bruck
Ein Besprechungstermin mit dem Gemeinderat und der Vorstandschaft des Sportvereins ist geplant.
10. Broschüre: Eisenbahn Grafing – Glonn
Liegt in der Gemeindeverwaltung aus.
11. Neue Gemeindemitarbeiterin
Frau Doris Weinhart ist ab 01.04.2024 tätig.

9. Anfragen

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Ametsbichler Christine